



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹, Susanne Fuhrmann ²

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

² *Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1025 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **82** (3), S. 269–270

1994

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199441,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph and Fuhrmann, Susanne},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {269--270},  
Number = {3},  
Year = {1994},  
Volume = {82}  
}
```



die entsprechenden Kapitel dieser Arbeit auch als Kurzfassung eines Handbuches verwendet werden können. Ferner wird auf Hardware-Anforderungen und weitere Möglichkeiten o.g. Software-Produkte hingewiesen.

Die geodätischen Einsatzmöglichkeiten der Pakete werden anhand der Kugelfunktionen, der Dichte- und Verteilungsfunktionen und der spektralen Methoden im Zusammenhang mit geodätischen Netzen gezeigt. Am Beispiel von Kugelflächenfunktionen werden die graphischen Möglichkeiten von DERIVE, MATHEMATICA

und MAPLE untersucht und gegenübergestellt. Zum Testen von numerischen Anwendungen werden in der Geostatistik eingesetzte Dichte- und Verteilungsfunktionen herangezogen. Die numerische Stabilität der Ergebnisse wird anhand geeigneter Beispiele diskutiert. Weiters wird im Zuge der Analyse von regelmäßigen Netzen der Einsatz o.g. Programmpakete zur Manipulation (Fouriertransformation) analytischer Ausdrücke untersucht, wobei die Grenzen der Anwendbarkeit von DERIVE, MATHEMATICA und MAPLE zutage treten.

Recht und Gesetz

Ziviltechnikergesetz

Das neue Ziviltechniker-Gesetz (ZTG), BGBl.Nr. 156/1994, und das neue Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG), BGBl.Nr. 157/1994, sind mit 1. Juni 1994 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz betont die Stellung der Ziviltechniker als unabhängige Planer und Berater. Die stärkere Abgrenzung zum Gewerbe erfolgt unter anderem dadurch, daß Architekten und Ingenieurkonsulenten auch in Zukunft keine Gewerbeberechtigung auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis erwerben dürfen. Personen, welche die Ausführungsberechtigung für Arbeiten auf dem angestrebten Fachgebiet besitzen, sind von der Befugnisverleihung ausgeschlossen. Facheinschlägig tätige technische Gewerbetreibende dürfen sich nicht an Ziviltechnikergesellschaften beteiligen.

Zivilingenieur?

Ab dem 1. Juni 1994 wird die Befugnis „Zivilingenieur“ nicht mehr verliehen. Für alle Zivilingenieure bleibt der Befugnisumfang unverändert. Sie behalten daher auch künftig ihre Berechtigung, ausführend tätig zu werden.

Nach dem neuen Gesetz können sie um den Übergang zum Ingenieurkonsulenten ihres Fachgebietes ansuchen, Zivilingenieure für Hochbau können zum Architekten übergehen.

Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

In Konsequenz zur neuen Zweiteilung der Befugnisse gibt es auf Bundes- und Landesebene nur mehr zwei Sektionen: Architekten und Ingenieurkonsulenten. Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer lautet die neue Bezeichnung der Ingenieurkammern (zum Beispiel mit dem Zusatz „für Wien, Niederösterreich und Burgenland“); die Bundes-Ingenieurkammer heißt ab 1. Juni 1994 Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer.

Ingenieurkonsulenten: Neue Befugnisse

In den letzten Jahren wurden verschiedene neue Studienrichtungen an den Universitäten eingerichtet.

Für diese neuen Studienrichtungen gab es keine entsprechenden ZT-Befugnisse (zum Beispiel Informatik, Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Verfahrenstechnik). Nunmehr werden ZT-Befugnisse für Fachgebiete verliehen, „die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität oder eines entsprechenden Doktoratsstudiums an einer inländischen Universität sind.“

Berufszugangsvoraussetzungen

Auf Grund der im Vergleich kürzeren Ausbildungszeiten für „Technische Freie Berufe“ in anderen EWR-Mitgliedsstaaten wurde die Praxiszeit von 5 auf 3 Jahre verkürzt. Verlangt wird eine hauptberufliche Tätigkeit, wobei mindestens 1 Jahr der Ausbildung in einem Dienstverhältnis zurückgelegt werden muß, das die einschlägigen Fachkenntnisse bzw. Spezialkenntnisse für die angestrebte Befugnis vermittelt.

Ziviltechnikergesellschaften

Nach dem neuen Gesetz besteht die Möglichkeit, berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften zu bilden. Die ZT-Gesellschaftsbefugnis deckt sich mit der Summe der Befugnisse der geschäfts- oder vertretungsbefugten Ziviltechniker, die Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder sind. Ziviltechniker können nunmehr auch ständige Zweigniederlassungen, die als solche zu kennzeichnen sind, in Österreich gründen.

Der Ziviltechniker ist wie bisher auf dem gesamten von der Befugnis erfaßten Fachgebiet berechtigt, planende, prüfende, überwachende, beratende, koordinierende Leistungen zu erbringen, insbesondere Messungen vorzunehmen, Gutachten zu erstellen, den Auftraggeber vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes zu vertreten.

Die Alleinberechtigungen der Architekten, der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sowie der Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen bestehen weiterhin und sind im 4 (2) ZTG zusammengefaßt.

Urkundstätigkeit

Neu formuliert – aber inhaltlich gleich – ist die Berechtigung, Urkunden auszustellen: Die von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden sind den von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Urkunden gleichgestellt.

[Quelle: Konstruktiv 182]

Christoph Twaroch

Vermessungsverordnung 1994

Die Vermessungsverordnung 1994 ist vom Wirtschaftsminister Dr. Schüssel am 30. Juni 1994 erlassen worden; sie wird am 1. Dezember 1994 in Kraft treten.

Die seit der letzten Novellierung 1976 vergangenen Jahre stellten die Vermessungstechnik buchstäblich auf den Kopf. Die Meßmethoden haben sich von der Basislatte und dem Reduktionstachymeter in die luftigen Höhen der Satellitengeodäsie erhoben. Die Genauigkeitssteigerungen auf dem Gerätesektor sind beträchtlich. Grund genug, die Rechtsvorschriften anzupassen und beispielsweise die Bestimmungen über den Anschluß an das Festpunktfeld und die zulässigen Fehlergrenzen grundsätzlich zu überdenken.

Die Diskussion zur Neufassung der Vermessungsverordnung hat auf breiter Basis zwischen Vertretern der Technischen Universitäten, der Vermessungsbefugten und des Bundesvermessungsdienstes stattgefunden.

Die taxative Aufzählung der einzelnen Meßmethoden zum Anschluß an das Festpunktfeld entfällt. An ihre Stelle tritt die generelle Regelung, daß die Koordinaten der Standpunkte durch einen durchgreifend kontrollierten und überbestimmten Anschluß an die

nächstgelegenen Festpunkte zu ermitteln sind. Zugehört sind somit alle kontrollierten und überbestimmten Methoden der Richtungs- und Streckenmessung (einschließlich der freien Stationierung) und satellitengestützte Methoden. Zur Abschätzung der Zuverlässigkeit des Anschlusses an das Festpunktfeld hat der Plan eine maßstäbliche Netzskizze zu enthalten und sind die Angabe der Genauigkeit und die Meßdaten in die Vermessungsurkunde aufzunehmen.

An Stelle der Definition von Fehlergrenzen und der Festlegung von Meßmethoden zur Detailpunktbestimmung wurde nunmehr die „mittlere Punktlagegenauigkeit“ für die Bestimmung der Standpunkte und der Grenzpunkte festgelegt.

Der Vermessungsbefugte wird damit angehalten, durch selbstgewählte Methoden und Kontrollen eine mittlere Punktlagegenauigkeit von 10 bzw 15 cm zu gewährleisten. Die Kompetenz des befugten Planverfassers wird in den Vordergrund gestellt und bürokratische Detailregelungen vermieden.

In der Formulierung ist bewußt statt negativ behafteter Begriffe wie „Fehler“ oder „Lageunsicherheit“ der positive Begriff „Punktlagegenauigkeit“ eingeführt worden.

Der Zeichenschlüssel wurde in Zusammenarbeit mit dem Normungsinstitut grundsätzlich überarbeitet. Dabei wurden auch die Benützungarten in zahlreiche weitere Bodennutzungen untergliedert. Damit konnte den Anforderungen der Praxis nach einer umfassenden Dokumentation tatsächlicher und auch rechtlicher Verhältnisse an Grund und Boden – unbeschadet einer späteren Novellierung des Vermessungsgesetzes selbst – nachgekommen werden.

Susanne Fuhrmann

Kommunikation und Rhetorik

5. Teil – Der technische Fachvortrag

„Ich habe mich schon oft gefragt, was die Leute eigentlich meinen, wenn sie von Erlebnis reden. Ich bin Techniker und gewohnt, die Dinge zu sehen, wie sie sind. Ich sehe alles, wovon sie reden; ich bin ja nicht blind. Ich sehe den Mond über der Wüste von Tampaulipas – klarer als je, mag sein, aber eine errechenbare Masse, die um unseren Planeten kreist, eine Sache der Gravitation, interessant, aber warum ein Erlebnis? ...“

Max Frisch: *Homo faber*

Charakteristik

Technische Fachvorträge sind in der Regel durch das Darbieten rationaler Inhalte gekennzeichnet. Logisch aufgebaut, vielleicht sogar unter Verwendung der präzisen Formelsprache, vermitteln Experten ihren Zuhörern, die meist ebenfalls Experten oder zumindest Interessenten sind, Wissen, Meinungen, Sachverhalte usw.

Erwartungshaltung

Man erwartet sich das Kennenlernen neuer Standpunkte, doch haftet solchen Vorträgen allerdings auch das Image der Trockenheit, Sachlichkeit, Distanziertheit, „Unmenschlichkeit“ an. Daraus stellen sich uns die Fragen: Leidet nicht die Qualität des Vortrages durch diese technische Unnahbarkeit? Gibt es nicht Möglichkeiten, technisches Wissen auf sympatischere Art und Weise zu vermitteln?

Anlaß

Immer dann, wenn Experten ihr technisches Fachwissen einer interessierten Zuhörerschaft vermitteln sollen, wird der Fachvortrag erwartet, sei es bei Vorlesungen, Tagungen, Kongressen, Expertenmeetings usw. Wie stark, auffällig und einprägsam könnte dabei ein Vortrag sein, der sich durch Spritzigkeit, Verständlichkeit und Menschlichkeit von anderen abhebt?